

Adolf Warschauer, *Die Städtischen Archive in der Provinz Posen*, Leipzig 1901 (Mittheilungen der k. Preussischen Archivverwaltung, H. 5), s. 91-93

Kobylin.

Das Dorf Kobylin führte auch den Namen Venetia. Durch das Privilegium vom 6. März 1303 wurde die Erlaubnis zur Anlegung einer Stadt Namens Venetia gegeben (Cod. Dipl. Nr. 864), doch wurde schon im Mittelalter der Name Kobylin allein gebräuchlich. Das Dorf blieb 25 bestehen und erhielt den Namen Alt-Kobylin (Stary Kobylin). Mittelbare Stadt im Besitze adeliger Grundherrschaften.

Die Stadt besitzt eine verhältnissmässig reiche und wichtige Sammlung von Originalurkunden, welche sie bei dem St.-A. deponirt hat. Es sind im Ganzen 15 Nummern, von denen 4 dem Mittelalter angehören. Die älteste 80 ist die für den Vogt Hencza ausgestellte Gründungsurkunde von 1303, die zweite von 1426 November 25 die Erneuerung dieser Urkunde bei dem Übergang der Vogtei in eine andere Hand und die dritte eine Bestätigung des Magdeburgischen Rechts für die Stadt, ausgestellt von Wladislaus Jagielto 1430 August 5, im Hinblick darauf, dass ihre älteren Privilegien bei einem Brande untergegangen seien (*munimenta ipsorum, que habebant super jure civili ejusdem civitatis Cobilino casu fortuito per ignis voraginem in eadem civitate sunt combusta*). Die jüngste mittelalterliche Urkunde ist die Festsetzung der Rechte und Pflichten der Bürger durch die Grundherrschaft von 1449 Juli 20. Ähnliche Feststellungen erliess die Herrschaft noch 1633 und 1692. Die erhaltenen Jahrmarktsprivilegien der Stadt stammen von 1537, 1553 und 1714. Von den anderen Urkunden ist noch hervorzuheben ein Brücken- und Dammzollprivileg von 1570 August 5 und ein von König Sigismund III. 1629 Juni 27 erlassenes Verbot, flüchtige Schlesier in K. aufzunehmen. Das St.-A. besitzt das Originalstatut der Leinweberinnung: es wurde 1639 October 24 von Kaiisch nach Kobylin mitgetheilt. Ein Original- transsumpt dieses Privilegs von 1743 October 6 befindet sich im Posener Provinzialmuseum.

Dieser Urkundenschatz findet eine wesentliche Erweiterung durch eine grosse Anzahl von Urkundenabschriften, welche sich theils in dem städtischen Depositium, theils unter den Beständen des St.-A. vorfinden. Unter den ersteren ist jedoch nur das Jahrmarktsprivileg von 1669 hervorzuheben. Die Sammlung des St.-A. umfasst eine Reihe von Urkunden über die kirchlichen Verhältnisse, so die Urkunden über die Errichtung des heil. Geisthospitals von 1425-34, die Freiheiten für die evangelische Kirche ausgestellt durch Abraham Sienuta 1632 März 4, bestätigt durch Raphael Leszczynski 1693 Mai 15 und das Privilegium über den evangelischen Kirchhof 1772. Dazu kommt noch das Gesellenstatut der Züchner und Leinweber mit einem interessanten Ritual von 1756 October 20 und das von Krotoschin mitgetheilte Statut der Schuhmachergesellen von 1764. Ein Heft mit sechs verschiedenen Urkundenabschriften bez. Übersetzungen betreffend K. ist Eigenthum der Stadt Zduny, welche im 17. und 18. Jahrhundert lange Zeit ebenso wie K. im Pachtbesitz des Geschlechtes Sienuta war. Es wurde mit dem Archiv der Stadt Zduny bei dem St.-A. deponirt, es befinden sich darin das sehr eingehende Inventar der Stadt und ihrer grundherrlichen Abgaben von 1751 Mai 10, das sehr wichtige städtische Statut ausgestellt von Alexander Joseph Sulkowski 1751 Mai 14 und ein sonst unbekanntes Jahrmarktsprivileg von 1776.

Als Lukaszewicz 1869 seine Geschichte der Stadt K. schrieb (s. o.), konnte er noch einige zwanzig Stadtbücher von K., beginnend mit 1531, benutzen, welche jetzt verschollen sind.

Litteratur: Lukaszewicz J., Krótki historyczno-statystyczny opis miast i wsi w dzisiejszym powiecie Krotoszyńskim od najdawniejszych czasów aż po rok 1794, Posen 1869, beleuchtet

Seite 1-250 unter ausgedehnter Benutzung der Archivalien die Vergangenheit Kobylins nach den verschiedensten Richtungen. Urkunden sind sowohl im Texte, wie in den Anmerkungen abgedruckt, so die Gründungsurkunde von 1303, welche Łukaszewicz für eine Fälschung des 17. Jahrhunderts hält (S. 4-6), die erneuerte Gründungsurkunde von 1430 (S. 7-9), das grundherrliche Privileg von 1633 (S. 41 f.), die Sulkowskischen Statuten (S. 45 ff.), das Leinweberprivileg von 1639 (S. 128-137), die sicherlich gefälschte Urkunde über die Gründung der Pfarrkirche von 1289 (176ff.), welche auch im Cod. dipl. Nr. 638 abgedruckt ist, und das Privilegium für die evangelische Kirche von 1632 (S. 212 f.). Dazu kommen noch einige Stücke, welche Urkunde im Besitze der Kobyliner Innungen gefunden hatte: das Schützenprivileg von 1693 Mai 17 (S. 85-94), das Statut der Töpferinnung von 1513 (S. 104-108), der Fleischerinnung von 1560 mit Zufügungen von 1749 (S. 109-120, die Innung scheint auch im Besitze eines Protokollbuchs zu sein S. 121), der Schuhmacher von 1634 (S. 121-127), der Kürschner von 1555 (S. 137-41, diese Innung ist noch im Besitze eines Buches von 1551), der Schneider von 1579 (S. 143-49) und der gemischten Innung von 1788 (Inhalt S. 151-53). Auf S. 210 f. ist ohne Angabe des Fundorts eine von dem Grundherrn Abraham Sienuta ausgegangene Aufforderung zur Ansiedlung in Kobylin von 1630 abgedruckt, das Statut des Alexander Joseph Sulkowski von 1746 Mai 17 auf S. 45ff, ist mit dem oben erwähnten in dem Buche von Zduny erhaltenen von 1751 nicht identisch. Vielfach sind Auszüge aus den jetzt verschollenen Stadtbücherei gegeben. Raczynski, *Wspomnienia*, I, S. 366-69. Über die kirchlichen Verhältnisse Lasco, *Liber beneficiorum*, II, S. 16-18.

Test w wersji elektronicznej przygotował Rafał Witkowski